

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

41. Jahrgang, Nr. 15/2020

31. August 2020

Seite 1 von 3

- Festsetzung
von Entgelten
für die Teilnahme
am postgradualen und weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
Computational Engineering

Vom 14.08.2020



**Festsetzung von Entgelten
für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden
Master- Fernstudiengang Computational Engineering**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (A.M. 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BeuthHS-GrO hat die Kommission für Gebührensatzungen für das Fernstudieninstitut (eingrichtet mit Beschluss 05/12 des Kuratoriums) in Verbindung mit § 2 Abs. Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) die nachfolgende 5. Änderung der Entgeltordnung für den postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang "Computational Engineering" vom 01.07.2005 (A.M. 52/2005), zuletzt geändert am 14.07. 2016 (A.M. 34/2016) beschlossen.

§ 1 Änderung

1. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester 2020,00 Euro (insgesamt 10.100,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden. Die Teilnahme am ersten Semester des Studiengangs setzt mindestens 15 Neuimmatrikulationen voraus.“

2. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich. Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird eine Gebühr von 200,00 Euro pro Modul erhoben. Für die Module des ersten bis vierten Semesters gilt: Die erste Wiederholung eines Moduls ist kostenfrei, wenn sie unmittelbar zum nächsten Termin erfolgt, an dem das Modul angeboten wird. Alle weiteren Wiederholungen und solche, die nicht unmittelbar zum nächsten möglichen Termin angetreten werden, sind kostenpflichtig.“



§ 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Änderung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Für die bereits Immatrikulierten sowie Personen, deren Antrag auf Immatrikulation bis zum 31.07.2020 vorliegt, gilt die Entgeltfestsetzung vom 14.07.2016 (A.M. 34/2020) weiter.

Berlin, den 14.08.2020

Beuth-Hochschule für Technik Berlin